

Nr. 59 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 09/2024
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutz-
einrichtungen**

StB 26/7122.3/5/3866635
Bonn, den 08.März 2024

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Anpassung der „Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 2024)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 12/2018 vom 06.07.2018,
StB 11/7122.3/5/2802313

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2018 wurden die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2018 (TP M 2018) bekannt gegeben. Die TP M regeln die Anforderungen an die Eignungsprüfung auf der Rundlaufprüfanlage von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungssystemen. Die TP M wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Sie präzisieren die Anforderungen der europäischen Prüfnorm DIN EN 13197 entsprechend den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“.

Die TP M 18 regeln u. a. die Beschaffenheit der verwendeten Prüfkörper. Die BASt bietet ab 2024 neben den bisher verwendeten Prüfkörpern aus Gussasphalt der Rauheitsklasse RG 1 auch Prüfkörper aus Splittmastixasphalt der Rauheitsklasse RG 2 an. Die Antragsteller können auswählen, auf welchen Prüfkörpern ihre Markierungssysteme geprüft werden sollen. Die Rauheitsklasse der Prüfkörper wird ab 2024 auf den Prüfzeugnissen und Prüfbestätigungen dokumentiert.

Die Beschaffenheit der Prüfkörper ist in den TP M 18 festgelegt, daher ist der bisherige Abschnitt 4.1.2 der TP M erneuert worden.

Die Markierungssysteme, die auf Prüfkörpern der Rauheitsklasse RG 1 oder RG 2 geprüft wurden, sollen unabhängig von der Rauheitsklasse bis auf Weiteres bei Ausschreibungen gleichwertig behandelt werden.

II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 24) bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Mein ARS Nr. 12/2018 vom 06.07.2018 hebe ich hiermit auf.

Die TP M 2024 werden auf der Homepage der BASt (www.bast.de) bereitgestellt.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkB1. 2024 S. 270)